



*Das italienische Kindesnamensrecht
nach der jüngsten Entscheidung des
Verfassungsgerichtshofs*

*20. EVS-Kongress
26. – 27. Mai 2022
Bratislava, Slowakei*

Giorgio Scalzini

Das Urteil Nr. 61/2006



Das jüngste Urteil des Verfassungsgerichtshofs kann als Endpunkt eines Entwicklungsprozesses seiner Rechtsprechung über das Kindesnamensrecht angesehen werden

Erwähnenswert ist fürs erste die im Jahre 2006 erlassene Entscheidung. Die Regel der automatischen Annahme des Vatersnamens wurde hier gründlich unter die Lupe genommen. Diese sei - so der Verfassungsgerichtshof - „das Erbe einer patriarchalischen Familienauffassung und einer schwindenden Autorität des Ehemannes, die nicht mehr mit dem verfassungsrechtlichen Wert der Gleichstellung von Mann und Frau vereinbar sei „

Das Urteil Nr. 61/2006



EVS



Das Urteil Nr. 61/2006 konnte aber nur als eine Aufforderung an den Gesetzgeber gelten, da es im konkreten Fall nicht zu einer Verfassungswidrigkeits-erklärung der bestehenden Regelung führte

Die Aufforderung an das Parlament, diese durch ein neues Gesetz zu ändern, blieb leider unerhört

Das Urteil Nr. 61/2006



EVS



Die Dominanz des Vatersnamen gegenüber jenen der Mutter blieb also erhalten, indem das Kind weiterhin ausschließlich den Nachnamen des Vaters übernehmen konnte

Das Urteil Nr. 286/2016



EVS



Im Jahre 2016 äußerte sich der Verfassungsgerichtshof erneut über das Thema mit einer sehr wichtigen Entscheidung, welche diesmal die Bestimmungen zur automatischen Annahme des väterlichen Namens teilweise für nichtig erklärte

Das Urteil Nr. 286/2016



EVS



Die untersagte Möglichkeit, auch den mütterlichen Nachnamen zu erhalten, berühre nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs das Recht des Kindes auf persönliche Identität und stelle gleichzeitig eine unzumutbare Ungleichbehandlung der Ehegatten dar, sodass die Beibehaltung dieser Regel zum Schutz der Familieneinheit absolut nicht gerechtfertigt sei

Die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen betrifft jenen Teil, der eine automatische Annahme des Vatersnamens vorsieht, auch wenn die Eltern sich für die Weitergabe auch des mütterlichen Nachnamens entscheiden möchten

Das Urteil Nr. 286/2016



Infolge der Entscheidung wird der Automatismus, nachdem das Kind nur den Namen des Vaters erhält, zum Teil aufgehoben

Die Entscheidung Nr. 286 vom 8. November 2016 setzt somit einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung der Elternteile bei der Wahl des Zunamens des Kindes und zur Entfaltung seiner persönlichen Identität

Das Urteil Nr. 286/2016



EVS



Durch die Entscheidung wurde es also möglich, dass die Eltern dem Kind auch den Nachnamen der Mutter erteilen können

Gleich stellte sich aber für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten die Frage, in welcher Form diese Möglichkeit zu verstehen sei

Aus dem Urteil ging nicht hervor, ob es bei der Beurkundung beliebig nach Wunsch der Eltern gehen sollte oder ob eine bestimmte Reihenfolge der Bestandteile zu beachten sei

Die Dienstanweisung der Aufsichtsbehörde



EVS



Erst sechs Monate später erteilte das Innenministerium den Landesbeamtinnen und Landesbeamten die Anweisung, dass die Wahl vonseiten der Eltern aufgrund der Entscheidung nur in der Form

„Nachname des Vaters + Nachname der Mutter“ zulässig sei

Die Auslegung des Innenministeriums blieb von Kritik nicht verschont.

Es war klar erkennbar: Durch die einzige Möglichkeit der Hinzufügung des mütterlichen Nachmens sei für die wirkliche Gleichstellung der Elternteile nicht Sorge getragen

Eine erneute „Warnung“ an den Gesetzgeber



EVS



Das Urteil konnte nur zum Teil die verfassungswidrigen Aspekte der bestehenden Regelung aus unserem Rechtssystem beseitigen

Ungelöst blieb unter anderem die Frage des mütterlichen Nachnamens als einziger möglicher Name des Kindes

Das Verfassungsgericht erhob wieder ganz klar seine Stimme, um den Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen, dass eine neue systematische Regelung nicht mehr warten könne

Die Aufforderung zur Einführung einer neuen Regelung, die mit den Grundsätzen der Verfassung sowie mit der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe vereinbar sei, blieb auch nach dem Urteil Nr. 286/2016 folgenlos.

Das Urteil vom 27. April 2022



EVS



Nach etwas mehr als fünf Jahren gab es heuer für den Verfassungsgerichtshof wieder die Gelegenheit, sich mit der Verfassungswidrigkeit der noch geltenden Regelung auseinanderzusetzen

Die Entscheidung vom 27. April kann ohne Weiteres als ein Meilenstein in Richtung eines neuen, zeitgemäßen und verfassungskonformen Kindesnamensrechts gesehen werden, dessen Einführung das Parlament jetzt ohne Verzögerung veranlassen müsste

Das Urteil vom 27. April 2022



EVS



Der Sachverhalt der zu behandelnden Klagen gab dem Gerichtshof die Möglichkeit, sich umfangreich mit dem Thema zu befassen

Dabei ging es konkret nicht nur darum, in welcher Form die Eltern AUCH den Nachnamen der Mutter weitergeben dürfen, sondern um die grundlegende Frage über das Recht dieser, dem Kind auch AUSSCHLIESSLICH den Nachnamen der Mutter zu geben

In Zusammenhang mit dieser Frage stand auch die Entscheidung über den bestehenden Mechanismus, nach welchem das Kind mangels einer Zustimmung der Eltern zur Erteilung beider Nachnamen automatisch nur jenen des Vaters erhält

Das Urteil vom 27. April 2022



- Für das Verfassungsgericht verstießen die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 2, 3 und 117 Absatz 1 der Verfassung (letzterer in Bezug auf die Artikel 8 und 14 der europäischen Menschenrechtskonvention) und seien daher für verfassungswidrig zu erklären
- Die Regel, die automatisch den Nachnamen des Vaters zuweist, sei diskriminierend und schädlich für die Identität des Kindes
- Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und im Interesse des Kindes sollen beide Elternteile seinen Nachnamen gemeinsam bestimmen können, da dieser ein grundlegendes Element der persönlichen Identität ist

Die neue Regel nach der Entscheidung



EVS



Infolge der Abschaffung der angefochtenen Bestimmungen entsteht eine neue Regel für die Erteilung des Nachnamens, die vom Verfassungsgericht in der Pressemitteilung wie folgt erläutert wird:

„Das Kind nimmt die Nachnamen beider Elternteile in der von ihnen vereinbarten Reihenfolge an, es sei denn, sie beschließen einvernehmlich, nur den Nachnamen eines der beiden zu erteilen“.

Mangels des Einverständnisses der Eltern, wird der Nachname des Kindes vom Gericht bestimmt

Umsetzung der Entscheidung



Der Verfassungsgerichtshof fordert schließlich den Gesetzgeber erneut auf, indem er betont, dass es *„dem Gesetzgeber obliegt, alle mit der Entscheidung zusammenhängenden Aspekte zu regeln“*

Was heißt das konkret für die Landesämter?

Ist die Entscheidung gleich umsetzbar oder kann es vermutet werden, dass für die Anwendung der neuen Regel die Einführung neuer Bestimmungen notwendig ist?

Umsetzung der Entscheidung



Die Entscheidung wird nach der Veröffentlichung gleich umsetzbar sein, da der Wortlaut äußerst klar ist und keine Auslegungsfragen in Bezug auf den entschiedenen Rechtsverhalt offen lässt

Die Notwendigkeit einer neuen Regelung bleibt aber absolut unaufschiebbar, da es nicht dem Verfassungsgericht, sondern ausschließlich dem Parlament obliegt, zahlreiche Aspekte zu normieren, die laut verschiedenen gesetzgeberischen Überlegungen geregelt werden können

Die offenen Fragen



Es sei unter anderem an folgende Aspekte erinnert:

- Die Abschaffung von verfassungswidrigen Bestimmungen wirkt *ex tunc*: welche Lösung wird der Gesetzgeber für vergangene Fälle vorsehen?
- Welche Möglichkeiten der Weitergabe der Nachnamen sollen für die Zukunft geschaffen werden?
- Aus wie vielen Bestandteilen kann der zu weitergebende Nachname höchstens zusammengesetzt sein?

Schon aus diesen einfachen Beispielen ergibt sich mit aller Klarheit, wie unverzüglich eine neue systematische Regelung unseres Kindesnamensrechts ist



EVS



***Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit***